

Synopse der Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Görlitz für Schulräume und Sportstätten kreislicher Einrichtungen

Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.08.2009

1. Änderung zum 01.08.2013

2. Änderung zum 01.01.2017

3. Änderung zum 01.08.2022

geltende Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung	Neue Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung	Änderungen, neue Festlegungen
§ 1 Geltungsbereich Diese Ordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten, die durch den Landkreis Görlitz verwaltet und vergeben werden. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung von Fachkabinetten (z. B. Computer-, Chemie-, Physik- und Biologieräumen)	§ 1 Geltungsbereich Diese Ordnung regelt die privatrechliche Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten, die durch den Landkreis Görlitz verwaltet und vergeben werden.	Umformulierung Nutzung von Fachkabinetten möglich
§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen.	§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen.	
(2) Schulsport und schulische Veranstaltungen der jeweiligen Schule haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen und benötigen keine Nutzungserlaubnis. Zusätzliche Nutzungszeiten für Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen zur Verfügung stehenden Zeiten für Unterricht und schulische Veranstaltungen bzw. an den Wochenenden müssen beim Landratsamt, Schul- und Sportamt bekanntgegeben werden. Die jeweiligen Nutzer erhalten die Information zu Nutzungsbeschränkungen vom Schulleiter bzw. des von ihr Beauftragten.	(2) Schulsport und schulische Veranstaltungen der jeweiligen Schule haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen und benötigen keine Nutzungserlaubnis. Zusätzliche Nutzungszeiten für Veranstaltungen außerhalb der regelmäßig zur Verfügung stehenden Zeiten für Unterricht und schulische Veranstaltungen bzw. an den Wochenenden müssen beim Landratsamt, Schul- und Sportamt, bekanntgegeben werden. Die jeweiligen Nutzer erhalten die Information zu Nutzungsbeschränkungen durch das Landratsamt Görlitz..	Umformulierung
(3) Die Nutzung der Schulräume und Sportstätten kreislicher Einrichtungen bleibt neben dem Schulsport vorrangig den kreislichen Einrichtungen, sowie dem Vereinssport bei Sportstätten vorbehalten.	(3) Die Nutzung der Schulräume und Sportstätten kreislicher Einrichtungen bleibt neben dem Schulsport vorrangig den kreislichen Einrichtungen sowie dem Vereinssport bei Sportstätten vorbehalten.	
(4) Sportstätten werden grundsätzlich zu sportlichen Übungszwecken und für sportliche Veranstaltungen vergeben. In Ausnahmefällen kann das Landratsamt Sonderveranstaltungen, wie z.B. Konzerte zulassen. Voraussetzung ist, dass dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.	(4) Sportstätten werden grundsätzlich zu sportlichen Übungszwecken und für sportliche Veranstaltungen vergeben. In Ausnahmefällen kann das Landratsamt Sonderveranstaltungen, wie z.B. Konzerte zulassen. Voraussetzung ist, dass dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.	
(5) Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zwecke, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen und Sportstätten ausgeschlossen.	(5) Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zwecke, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen und Sportstätten ausgeschlossen.	
(6) Veranstaltungen politischen Charakters werden in diesen kreislichen Einrichtungen nicht zugelassen.	(6) Veranstaltungen politischen Charakters werden in diesen kreislichen Einrichtungen nicht zugelassen.	
(7) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen und Sportstätten besteht nicht	(7) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen und Sportstätten besteht nicht	

§ 3 Nutzungserlaubnis	§ 3 Antragsverfahren/Nutzungszeiten/Nutzungszuweisung	Umbenennen des §, neuer Inhalt
(1) Die Nutzungserlaubnis für Schulräume und Sportstätten kreislicher Einrichtungen wird auf schriftlichen Antrag an das Landratsamt, Schul- und Sportamt, von diesem erteilt. Mit den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 werden nach den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen sowie der jeweils geltenden Haus- und Hallenordnung der Einrichtung, Nutzungsverträge geschlossen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Abschluss der Nutzungsverträge wahrheitsgemäß und vollständig im Antrag vorzulegen. Der Antrag auf Nutzung kreislicher Schulräume und Sportstätten ist formgebunden.	(1) Der Nutzungsvertrag für Schulräume und Sportstätten kreislicher Einrichtungen wird auf schriftlichen Antrag an das Landratsamt Görlitz , Schul- und Sportamt, geschlossen. Mit den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 werden nach den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen sowie den jeweils geltenden Haus- und Hallenordnungen der Einrichtungen Nutzungsverträge geschlossen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Abschluss der Nutzungsverträge wahrheitsgemäß und vollständig im Antrag vorzulegen. Der Antrag auf Nutzung kreislicher Schulräume und Sportstätten ist formgebunden.	Umformulierung
(2) Der Antrag des Nutzungsberechtigten / des Veranstalters für fortlaufende Nutzungen von Schulräumen und Sportstätten über den Zeitraum eines Schuljahres, ist spätestens am 30.06. für das kommende Schuljahr einzureichen. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.	(2) Der Antrag des Nutzungsberechtigten / des Veranstalters für fortlaufende Nutzungen von Schulräumen und Sportstätten über den Zeitraum eines Schuljahres, ist spätestens am 30.06. für das kommende Schuljahr einzureichen. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Antragseingangs beim Landratsamt Görlitz maßgeblich. Die letztendliche Entscheidung zur Nutzung liegt beim Schul- und Sportamt des Landkreises Görlitz.	Wahrung der Frist Antragseingang und Entscheidung durch das Landratsamt ergänzt.
(3) Die Nutzung von Schulräumen und Sportstätten kreislicher Einrichtungen ist an den Wochentagen nach Beendigung des Unterrichts bzw. schulischer Veranstaltungen im Allgemeinen bis 22:00 Uhr gestattet. Ausgewählte Freisportanlagen kreislicher Einrichtungen können bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden. An Wochenenden ist die Nutzung der Sportstätten möglich, hierbei sind die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten.	(3) Die Nutzung von Schulräumen und Sportstätten kreislicher Einrichtungen ist an den Wochentagen nach Beendigung des Unterrichts bzw. schulischer Veranstaltungen im Allgemeinen bis 22:00 Uhr gestattet, wenn nicht aus Gründen des Lärmschutzes eine abweichende Nutzungszeit für die jeweilige Sportstätte festgesetzt ist. Ausgewählte Freisportanlagen kreislicher Einrichtungen können bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden. An Wochenenden ist die Nutzung der Sportstätten von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich, hierbei sind die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten.	Ergänzung Nutzungszeiten wegen Lärmschutz und Nutzungszeiten Wochenende ergänzt
Die Nutzung der Schulräume und Sportstätten während der Sommerferien und Ferien zum Jahreswechsel sowie an Feiertagen ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann die Nutzung der Sportstätten zu diesen Zeiten gestattet werden, dies bedarf aber grundsätzlich einer extra Beantragung. Darüber hinaus ist eine Nutzung von Schulräumen an Sonn- und Feiertagen in der Regel ausgeschlossen.	Die Nutzung der Schulräume und Sportstätten während der Sommerferien und Ferien zum Jahreswechsel sowie an allen im Freistaat Sachsen gültigen Feiertagen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend kann die Nutzung der Sportstätten zu diesen Zeiten gestattet werden, ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht hierbei nicht. Grundsätzlich bedarf es hierbei einer gesonderten, begründeten, schriftlichen Beantragung. Darüber hinaus ist eine Nutzung von Schulräumen an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen.	Umformulierung, kein Anspruch auf Nutzungsvertrags hinzugefügt, Form der Beantragung ergänzt
(4) In Abstimmung mit den Schulleitern bzw. den Verantwortlichen der jeweiligen kreislichen Einrichtung, werden die Belegungspläne für die Sportstätten zum Schuljahresbeginn vom Landratsamt, Schul- und Sportamt erstellt bzw. Nutzungszeiten in Schulräumen abgesprochen.	(4) In Abstimmung mit der Schulleitung bzw. den Verantwortlichen der jeweiligen kreislichen Einrichtung, werden die Belegungspläne für die Sportstätten zum Schuljahresbeginn vom Landratsamt Görlitz, Schul- und Sportamt, erstellt bzw. Nutzungszeiten in Schulräumen abgesprochen.	Umformulierung
(5) Die Nutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Im Nutzungsvertrag werden Nutzer, Schulraum/Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Erst mit der Aushändigung des schriftlichen Nutzungsvertrages erhält der Nutzer das Recht zur Benutzung.	(5) Der Nutzungsvertrag ist jederzeit kündbar. Im Nutzungsvertrag werden Nutzer, Schulraum bzw. Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Erst mit der Aushändigung des schriftlichen Nutzungsvertrages erhält der Nutzer das Recht zur Benutzung.	Umformulierung
(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.	(6) Die Rechte aus dem Nutzungsvertrag sind nicht übertragbar.	Umformulierung
(7) Dem Landratsamt bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer bereits geschlossenen Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn · Sonderveranstaltungen, -maßnahmen stattfinden sollen, insbesondere Schulveranstaltungen	(7) Dem Landratsamt bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bereits geschlossenen Nutzungsvertrages die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn · Sonderveranstaltungen stattfinden sollen, insbesondere Schulveranstaltungen	Umformulierung Maßnahmen gestrichen

· eine erhebliche Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist, · die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist, · größere Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen, · Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind, · Ausnahmefälle eintreten.	· eine erhebliche Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist, · die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist, · größere Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen, · Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind, · Ausnahmefälle eintreten.	
(8) Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn · in den Sportstätten der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, · die Anlage unzureichend ausgelastet oder zweckentfremdet genutzt wird, · gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird, · Auflagen nicht erfüllt werden oder · der Entgeltpflicht nicht fristgemäß entsprochen wird. Ein Anspruch des jeweiligen Antragstellers (Veranstalter/Nutzer) auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.	(8) Der Nutzungsvertrag kann gekündigt werden, wenn · in den Sportstätten der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, · die Anlage unzureichend ausgelastet oder zweckentfremdet genutzt wird, · gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird, · Auflagen nicht erfüllt werden oder · der Vertragspartner mit dem Nutzungsentgelt für mehr als zwei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist. Ein Anspruch des jeweiligen Antragstellers (Veranstalter/Nutzer) auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.	Umformulierung
		Umformulierung
(9) Jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der Person des Antragstellers sind dem Landratsamt vor der Benutzung schriftlich bekanntzugeben.	(9) Jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der Person des Antragstellers sind dem Landratsamt vor der Benutzung schriftlich bekanntzugeben.	
	(10) Die Nutzung von Teilflächen ist unter Beachtung der Gesamtauslastung möglich.	neue Festlegung
	(11) Soweit im Nutzungsvertrag nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, gelten für das Vertragsverhältnis die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.	neue Festlegung
§ 4 Aufsicht	§ 4 Aufsicht	
(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des durch den Nutzer beauftragten, volljährigen Übungsleiters der Veranstaltung stattfinden	(1) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit der durch den Nutzer beauftragten, volljährigen Aufsichtsperson der Veranstaltung stattfinden. Die Sportstättennutzung ist unmittelbar nach der Veranstaltung mit Veranstaltungsbeginn und -ende in das Hallenbuch einzutragen. Werden Einträge nicht ordnungsgemäß vorgenommen, kann ein Strafgeld in Höhe des vollen Nutzungsentgeltes oder eine unverzügliche Nutzungsbeendigung verlangt werden.	Umformulierung Eintrag der Nutzungszeiten in das Hallenbuch sowie die Konsequenzen beim Nichteinhalten
(2) Die Schulräume bzw. Sportstätten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben bzw. zu verlassen	(2) Die Schulräume bzw. Sportstätten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben bzw. zu verlassen.	
(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Schulleiter bzw. des von ihm Beauftragten oder dem Objektleiter schriftlich zu melden.	(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister und dem Landratsamt Görlitz, Schul- und Sportamt, zu melden. Die Eintragung von Schäden an Sportstätten erfolgt zusätzlich im Hallenbuch. Für Schäden haftet im Zweifelsfall der jeweils letzte Benutzer.	Umformulierung, Konkretisierung der Schadensmeldung/Haftung bei Schäden
(4) Dem Schulleiter bzw. des von ihm Beauftragten oder dem Objektleiter ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten, er übt das Hausrecht aus und ist den Anwesenden weisungsbefugt.	(4) Der Schulleitung, Objektleitung und dem Vertreter des Landratsamt Görlitz ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Diese Personen üben das Hausrecht auf dem gesamten Grundstück der jeweiligen Schule bzw. Sportstätte aus. Diese sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Nutzungsbestimmungen einzelne Personen von der Nutzung des Objektes auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung, Nutzung am Nutzungstage zu untersagen. Den Anweisungen der hausrechtsausübenden Person ist unverzüglich Folge zu leisten.	Umformulierung, Konkretisierung des Hausrechts sowie Konsequenzen bei Nichteinhalten der Nutzungsbestimmungen
(5) Alle gültigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.	(5) Alle gültigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.	
(6) Die aktuell gültige Hausordnung des jeweiligen Objektes ist von allen Nutzern zu beachten und einzuhalten.	(6) Die aktuell gültige Hausordnung des jeweiligen Objektes ist von allen Nutzern zu beachten und einzuhalten.	

§ 5 Sonstige Bestimmungen	§ 5 Sonstige Bestimmungen	
(1) Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.	(1) Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Das Ausfahren der Tribüne obliegt nur dem zuständigen Hauswart der jeweiligen Sportstätte.	Konkretisierung Bedienung Tribüne
(2) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters bzw. des Objektleiters der Schulräume/Sportstätten im Gebäude untergebracht werden.	(2) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. Objektleitung der Schulräume/Sportstätten im Gebäude untergebracht werden. Hierfür sind die jeweiligen zugewiesenen Räume zu nutzen.	Umformulierung, Nutzung der zugewiesenen Räume
(3) Jede Veränderung der Schulräume/Sportstätten (wie z.B. Ausschmücken, Umstellen des Mobiliars usw.) bedarf der besonderen Zustimmung des Schulleiters bzw. des Objektleiters der Sportstätte.	(3) Jede Veränderung der Schulräume/Sportstätten (wie z.B. Ausschmücken, Umstellen des Mobiliars usw.) bedarf der besonderen Zustimmung der Schulleitung bzw. der Objektleitung der Sportstätte. Der Nutzer hat unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand des Nutzungsobjektes wieder herzustellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.	Umformulierung, Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes nach Veränderung
(4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Landratsamt, Schul- und Sportamt.	(4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Landratsamt, Schul- und Sportamt. Bei Nutzung von Küchengroß- und kleingeräten (z.B. Kühlschränken, Warmhaltewagen, Kaffeemaschinen, etc.) für den Verkauf und Speisen und Getränken im Rahmen von Veranstaltungen wird eine Energiepauschale gemäß Anlage 1 erhoben.	Nutzung von Geräten Energiepauschale 10€/pro Tag
(5) Anfallender Müll bei Veranstaltungen, der über das normale Maß einer Nutzung anfällt, ist vom Nutzer auf eigenen Kosten selbst zu entsorgen.	(5) Anfallender Müll bei Veranstaltungen, der über das normale Maß einer Nutzung anfällt, ist vom Nutzer auf eigenen Kosten selbst zu entsorgen. Bei Großsportveranstaltungen wird zur Eindämmung des Verschmutzungsgrades die Verwendung von Mehrweg- und Einwegmaterial mit Pfand festgelegt.	Festlegung bei Großsportveranstaltungen
(6) Für Werbung jeglicher Art und/oder Kassierung von Eintrittsgeldern durch den Nutzer für Veranstaltungen ist die schriftliche Genehmigung vom Vermieter einzuholen.	(6) Für Werbung jeglicher Art und/oder Kassierung von Eintrittsgeldern durch den Nutzer für Veranstaltungen ist die schriftliche Genehmigung des Landkreises Görlitz einzuholen.	Umformulierung
(7) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis von Schulräumen und Sportstätten schließt die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen nicht mit ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten auf Grund anderer Vorschriften.	(7) Der Nutzungsvertrag für Schulräumen und Sportstätten schließt die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen nicht mit ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten auf Grund anderer Vorschriften.	Umformulierung
§ 6 Haftung	§ 6 Haftung	
(1) Der Nutzungsberechtigte/ der Veranstalter haftet dem Landkreis Görlitz für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen der Schulen und Sportstätten kreislicher Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Der Landkreis ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.	(1) Der Vertragspartner haftet dem Landkreis Görlitz für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen der Schulen und Sportstätten kreislicher Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Das Landratsamt ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Vertragspartners beseitigen zu lassen.	Umformulierung

(2) Dem Landkreis ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für das zu nutzende Objekt zu erbringen. Als Nachweis gilt auch die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e. V. Der jeweilige Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Schulräume und Sportstätten gegen ihn oder den Landkreis geltend gemacht werden. Wird der Landkreis Görlitz wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, den Landkreis von gegen ihn geltend gemachte Ansprüche, einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.	(2) Das Landratsamt hat das Recht, den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen. Der jeweilige Vertragspartner hat für alle Schadenersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Schulräume und Sportstätten gegen ihn oder den Landkreis geltend gemacht werden. Wird der Landkreis Görlitz wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, den Landkreis von gegen ihn geltend gemachte Ansprüche, einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.	Umformulierung, Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e. V. gestrichen
(3) Für Garderobe und Wertgegenstände haftet der Landkreis Görlitz nicht.	(3) Für Garderobe und Wertgegenstände haftet der Landkreis Görlitz nicht.	
	(4) Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die vom Landkreis Görlitz zu vertretende Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.	Hinweis auf Haftungsausschluss
	(5) Auf diesen Haftungsausschluss sollen im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmenden Personen hingewiesen werden	Hinweis auf Haftungsausschluss
§ 7 Entgeltspflicht	§ 7 Entgeltspflicht / Abmeldungen von Nichtnutzung, Rücktritt des Vertragspartners	Ergänzung Nichtnutzung und Rücktritt
(1) Für die Nutzung der in dieser Ordnung ausgewiesenen Schulräume und Sportstätten werden nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte erhoben. Die Entgelte und Objektliste sind in der Anlage zur Entgeltordnung (Entgeltverzeichnis) festgelegt.	(1) Für die Nutzung der in dieser Ordnung ausgewiesenen Schulräume und Sportstätten werden nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte erhoben. Die Entgelte und die Objektliste sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt bzw. dargestellt.	Umformulierung
(2) Die Entgeltspflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten, offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, mit Ausnahme § 7, Abs. 3 und 4.	(2) Die Entgeltspflicht entsteht für die Vertragspartner auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, mit Ausnahme von § 7, Abs. 3.	Umformulierung Ausnahme § 7 Abs. 4 gestrichen
(3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 7 werden im Rahmen der Entgeltspflicht anteilig berücksichtigt.	(3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 7 werden im Rahmen der Entgeltspflicht anteilig berücksichtigt.	
(4) Bei Nichtnutzung einer vertraglich vereinbarten Nutzung werden keine Entgelte erhoben, wenn eine entsprechende Absage an das Schul- und Sportamt des Landkreises Görlitz bis fünf Werktage vor der Veranstaltung erfolgt.	(4) Bei Nichtnutzung einer vertraglich vereinbarten Nutzung erfolgt die Entgeltberechnung nach § 7 Abs. 7 und 8.	neue Festlegung
(5) Das Nutzungsentgelt wird zu 100% in Rechnung gestellt bei: · Nichtnutzung von genehmigten Nutzungszeiten ohne vorherige Abmeldung, · nicht genehmigter Nutzung, · nichtgenehmigter Verlängerung der Nutzungszeit.	(5) Das Nutzungsentgelt wird zu 100% in Rechnung gestellt bei: · Nichtnutzung von genehmigten Nutzungszeiten ohne vorherige Abmeldung, · nicht genehmigter Nutzung, · nicht genehmigter Verlängerung der Nutzungszeit.	
	(6) Abmeldungen/Änderungen von Nutzungszeiten müssen mittels formlosen Schreibens vom Vertragspartner erfolgen.	neue Festlegung
	(7) Werden Einzelnutzungen abgesagt, gelten folgende Fristen bzgl. der Entgelterhebung: · bis 1 Monat vor dem Nutzungszeitraum werden keine Entgelte fällig, · bis 10 Tage vor dem Nutzungszeitraum werden 50% des Entgelts fällig, · bei weniger als 10 Tagen vor dem Nutzungszeitraum werden 100% des Entgelts fällig.	Festlegung von Fristen bei der Berechnung des Entgeltes
	(8) Werden Dauernutzungen abgesagt, gelten folgende Fristen bzgl. der Entgelterhebung: · bis 14 Tage vor dem Nutzungszeitraum werden keine Entgelte fällig, · bei weniger als 14 Tagen vor dem Nutzungszeitraum werden 50% des Entgelts fällig.	Festlegung von Fristen bei der Berechnung des Entgeltes

	(9) Unabhängig der Fristen in Absatz 7 und 8 kann eine Ermäßigung um 100% des Nutzungsentgeltes für noch nicht durchgeführte Nutzungen erfolgen, wenn die Abmeldung auf Gründen beruht, die der Nutzer nachweislich nicht selbst zu vertreten hat.	Festlegung bei Nichtverschulden des Nutzers
	(10) Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 7 und 8 zählt jeweils das Eingangsdatum der Abmeldung beim Landratsamt Görlitz, Schul- und Sportamt.	Eingangsfrist der Abmeldung
§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte	§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte	
(1) Das Entgelt entsteht für Nutzungsberechtigte, die gemäß § 3 Abs. 1 einen Nutzungsvertrag mit dem Landratsamt über die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten kreislicher Einrichtungen abgeschlossen haben.	(1) Das Entgelt entsteht für den Vertragspartner , die gemäß § 3 Abs. 1 einen Nutzungsvertrag mit dem Landratsamt Görlitz über die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten kreislicher Einrichtungen abgeschlossen haben.	Umformulierung Ergänzung
(2) Die Entgelte für kurzfristige Nutzungen (Einzelveranstaltungen, kurze Zeiträume) sind in der Regel vor Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch sieben Kalendertage nach dem Nutzungstermin zu entrichten. Im Nutzungsvertrag werden Höhe und Fälligkeit des Entgeltes genau geregelt.	(2) Die Entgelte für kurzfristige Nutzungen (Einzelveranstaltungen, kurze Zeiträume) sind in der Regel vor Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch sieben Kalendertage nach dem Nutzungstermin zu entrichten. Im Nutzungsvertrag werden Höhe und Fälligkeit des Entgeltes genau geregelt.	
(3) Bei Nutzungsverträgen, die über ein ganzes Schuljahr vereinbart werden (Dauernutzungsverhältnisse), erfolgt die Entgeltberechnung in zwei Raten zum 31.12. des laufenden Halbjahres und zum Abschluss des aktuellen Schuljahres. Im Nutzungsvertrag werden die Entgelthöhe je Zeitzunde und Benutzergruppe festgeschrieben.	(3) Bei Nutzungsverträgen, die über ein ganzes Schuljahr vereinbart werden (Dauernutzungsverhältnisse), erfolgt die Entgeltberechnung in zwei Raten zum 31.12. des laufenden Schulhalbjahres und zum Abschluss des aktuellen Schuljahres.	Im Nutzungsvertrag werden die Entgelthöhe je Zeitzunde und Benutzergruppe festgeschrieben
(4) Notwendige Sonderleistungen werden nach Aufwand berechnet (z.B. zusätzliche Leistungen Dritter, Ausfahrten von Tribünenplätzen).	(4) Notwendige Sonderleistungen werden nach Aufwand berechnet (z.B. zusätzliche Leistungen Dritter, Ausfahrten von Tribünenplätzen, Nutzung von Außenanlagen des Schulgeländes).	Erweiterung der Nutzung
(5) Entgeltschuldner, die das durch sie zu entrichtende Entgelt nicht oder nicht vollständig oder verspätet gemäß § 7 Abs. 2 entrichten, werden gekündigt und für die Neuvergabe der Sportstätten bzw. Schulräumen nicht mehr berücksichtigt.	(5) Entgeltschuldner, die das durch sie zu entrichtende Entgelt nicht oder nicht vollständig oder verspätet gemäß § 7 Abs. 2 entrichten , werden gekündigt und für die Neuvergabe der Sportstätten bzw. Schulräume nicht mehr berücksichtigt.	Formulierung
§ 9 Nutzungsentgelte bei Sportstätten	§ 9 Nutzungsentgelte bei Sportstätten	
(1) Für die Höhe der Entgelte bei der Benutzung von Sportstätten kreislicher Einrichtungen durch Personengruppen ist in der Regel folgend Einteilung in Benutzergruppen maßgebend.	(1) Für die Höhe der Entgelte bei der Benutzung von Sportstätten kreislicher Einrichtungen durch Personengruppen ist in der Regel folgend Einteilung in Benutzergruppen maßgebend.	
Gruppe A: Ausfallpauschale für reine Kinder- und Jugendgruppen bis einsch. 18 Jahre · Einrichtungen des Landkreises Görlitz · eingetragene gemeinnützige Verein mit Sitz im Gebiet des Landkreises Görlitz		siehe neuer Punkt C
Gruppe B: Ermäßigtes Entgelt (75% Ermäßigung) · Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz im Gebiet des Landkreises Görlitz mit mindestens zehn nachweisbar organisierten Kindern und jugendlichen bis 18 Jahre im Verein	Gruppe A 90 % Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Kinder- und Jugendsportgruppen in eingetragenen Sportvereinen mit Sitz im Gebiet des Landkreises Görlitz. Der Sportverein ist Mitglied im Oberlausitzer Kreissportbund e.V.	Änderung des Ermäßigungsprozentsatzes Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendsportgruppen, Mitgliedschaft im Oberlausitzer Kreissportbund e. V.
Gruppe C: Ermäßigtes Entgelt (50 % Ermäßigung) · Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz im Gebiet des Landkreises Görlitz ohne bzw. unter zehn Kindern und jugendlichen im Verein · Kursangebote für Erwachsene durchgeführt vom Oberlausitzer Kreissportbund e.V. und von der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH	Gruppe B 60 % Erwachsene Sportler in eingetragenen Sportvereinen mit Sitz im Gebiet des Landkreises Görlitz. Der Sportverein ist Mitglied im Oberlausitzer Kreissportbund e.V. Kursangebote für Erwachsene, durchgeführt vom Oberlausitzer Kreissportbund e.V. und von der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH	Änderung des Ermäßigungsprozentsatzes Umformulierung, Mitgliedschaft im Oberl. Kreissportbund als Voraussetzung

	Gruppe C volles Nutzungsentgelt (100 %) Alle sonstigen Nutzer Für folgende Nutzer wird kein Entgelt erhoben: • Schulsport und Veranstaltungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Görlitz • praktische Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Jugendleitern von gemeinnützigen Sportvereinen zum Erwerb oder zur Verlängerung der Übungsleiterlizenzen des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V.	neue Festlegung Konkretisierung der Einrichtungen (ehe. Buchstabe A) Aus- und Fortbildung von Trainern und Verlängerung von Lizenzen, in alter Entgeltordnung Punkt (3)
Gruppe D: Ermäßigtes Entgelt (25 % Ermäßigung) · Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in anderen Landkreisen, Ermäßigungsantrag möglich bei: -> Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen des Landkreises: Einordnung in Gruppe B -> Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen anderer Landkreise: Einordnung in Gruppe C		entfällt
Gruppe E: (100 % des Nutzungsentgeltes) · Freizeitsportgruppen, Gewerbliche Nutzung (z. B. Kursangebote mit Gebührenerhebung, ausgenommen des Oberlausitzer Sportbundes und der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH · Schulsportunterricht und Sportfeste der Schulen sowie für Sportveranstaltungen von Kindertagesstätten, die sich nicht in Trägerschaft des Landkreises befinden, sofern keine Sondervereinbarung besteht.		entfällt
(2) Das Entgelt für die Zeit der Nutzung der entsprechenden Sportanlage wird je Zeitstunde der tatsächlichen Nutzung berechnet. An Wochenenden richtet sich die tatsächliche Nutzungszeit nach dem Betreten und Verlassen des Objektes. Zeiten für Vor- bzw. Nachbereitungsarbeiten, die durch den Nutzer zur Sicherung des Nutzungszweckes beansprucht werden, sind entgeltpflichtig. Das Betreten und Verlassen wird je angefangener Viertelstunde berechnet.	(2) Das Entgelt für die Nutzung der entsprechenden Sportanlage wird je angefangene viertel Stunde bei genehmigten Nutzungszeiten berechnet und entspricht einem Viertel des vollen Stundenentgeltes. An Wochenenden richtet sich die tatsächliche Nutzungszeit nach dem Betreten und Verlassen des Objektes. Zeiten für Vor- bzw. Nachbereitungsarbeiten, die durch den Nutzer zur Sicherung des Nutzungszweckes beansprucht werden, sind entgeltpflichtig.	Umformulierung
(3) Entgeltbefreiungen bzw. -ermäßigungen für die Benutzung von Sportstätten kreislicher Einrichtungen sind auf vorherigen Antrag für kreisliche Sportveranstaltungen im Interesse oder im Auftrag des Landkreises und für Aus- und Weiterbildungen des Oberlausitzer Kreissportbundes e. v. für Übungsleiter des Landkreises Görlitz zum Erwerb oder zur Verlängerung der Übungsleiterlizenzen möglich.		entfällt, da unter Punkt C
§ 10 Nutzungsentgelte bei Schulräumen	§ 10 Nutzungsentgelte bei Schulräumen	
(1) Entgeltbefreiungen bzw. -ermäßigungen für die Benutzung der Schulräume sind für Einrichtungen des Landkreises auf Antrag möglich.	(1) Entgeltbefreiungen bzw. -ermäßigungen für die Benutzung der Schulräume sind für Einrichtungen des Landkreises auf Antrag möglich.	
(2) Bei Vorhandensein eines Kooperationsvertrages zwischen kreiseigener Schule und Kooperationspartner (Verein) und/oder wenn die Angebote im Interesse der Schüler der jeweiligen Schule stattfinden, ist die Nutzung, für die im Vertrag bezeichneten Schulräume und den bezeichneten Zweck entgeltfrei.	(2) Bei Vorhandensein eines Kooperationsvertrages zwischen kreiseigener Schule und Kooperationspartner (Verein) und/oder wenn die Angebote im Interesse der Schüler der jeweiligen Schule stattfinden, kann die Nutzung für die im Vertrag bezeichneten Schulräume und den bezeichneten Zweck entgeltfrei erfolgen.	Umformulierung
(3) Entgeltermäßigungen für die Benutzung von Schulräumen kreislicher Einrichtungen sind auf Antrag nur für Veranstaltungen eingetragener gemeinnütziger Vereine in Zusammenarbeit und im Interesse des Landkreises bzw. der jeweiligen Einrichtung möglich.	(3) Entgeltermäßigungen für die Benutzung von Schulräumen kreislicher Einrichtungen sind auf Antrag nur für die Veranstaltung eingetragener gemeinnütziger Vereine in Zusammenarbeit und im Interesse des Landkreises bzw. der jeweiligen Einrichtung möglich.	Umformulierung
(4) Das Entgelt für die Zeit der Nutzung des Schulraumes wird je Zeitstunde der tatsächlichen Nutzung berechnet.	(4) Das Entgelt für die Zeit der Nutzung des Schulraumes wird je Zeitstunde der tatsächlichen Nutzung berechnet.	

§ 11 Gerichtsstand	§ 11 Besondere Nutzungsregeln	Umbenennen des §, neuer Inhalt
Gerichtsstand bei Streitigkeiten nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Görlitz.	(1) Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Schule bzw. Sportstätte zu unterlassen.	neue Nutzungsregeln
	(2) Das Gelände der Schule bzw. Sportstätte darf nur mit Genehmigung befahren werden. Auf dem Schulgelände bzw. dem Gelände der Sportstätte dürfen genehmigte Fahrzeuge nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Fahrräder sind in vorhandenen Fahrradständern abzustellen. Ein Abstellen im Innenbereich ist untersagt.	neue Nutzungsregeln
	(3) Trainings mit Musik bzw. Musikveranstaltungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten.	neue Nutzungsregeln
	(4) Rauchen in Schul- bzw. Sportstättengebäuden / auf Sportplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet.	neue Nutzungsregeln
	(5) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.	Verweis auf Jugendschutzgesetz
	(6) Für die Absicherung der Ersten Hilfe inkl. Verbandsmaterial bzw. der Medizinischen Dienste ist der Nutzer verantwortlich.	Verantwortung für Erste Hilfe
	§ 12 Entgeltpassung/Umsatzsteuerpflicht	neuer Paragraph
	Bei den Nutzungsüberlassungen handelt es sich ab 01.01.2027 um steuerbare Leistungen und diese unterliegen dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Alle Entgelte gem. Anlage 1 verstehen sich dann inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.	neue Festlegung zur Umsatzsteuer lt. UStG
	§ 13 Gerichtsstand	neuer Paragraph, § 11 alter Verordnung
	Gerichtsstand bei Streitigkeiten nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Görlitz.	
§ 12 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	neuer Paragraph, § 12 alter Verordnung
Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft	Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.	
Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung mit Anlagen tritt am 01.08.2013 in Kraft. Die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung mit Anlagen tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung mit Anlagen tritt am 01.08.2022 in Kraft.	Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Görlitz für Schulräume und Sportstätten kreislicher Einrichtungen vom 22.04.2009, die 1. Änderungssatzung vom 03.07.2013, die 2. Änderungssatzung vom 28.09.2016 sowie die die 3. Änderungssatzung vom 13.10.2021 außer Kraft.	
Die Anlagen: 1) Entgeltverzeichnis 2) Objektliste	Anlagen: Anlage 1: Entgeltverzeichnis für die Nutzung von Schulräumen und Sportstätten kreislicher Einrichtungen Anlage 2: Objektliste Sportstätten / Schulen in Trägerschaft des Landkreises Görlitz	